

## **Voraussetzungen und Grundsätze für die Genehmigung eines Umschlagunternehmens im Inselversorgungshafen Juist**

1. Für den Frachtumschlag im Inselversorgungshafen Juist wird aus Gründen der Sicherheit grundsätzlich nur jeweils einem Unternehmen die Genehmigung erteilt. Die Genehmigung wird auf Zeit erteilt. Es kann sich jedes zuverlässige Unternehmen bewerben, das über die notwendige personelle und maschinelle Ausrüstung verfügt. Vorrangig ist das Unternehmen zu beauftragen, das den Auftrag zum Beladen und Löschen der Schiffe der Reederei erhalten hat, die eine Verpflichtung zur Inselversorgung im Rahmen des Tarifes abgegeben hat.

2..Umschlagbereich ist der Frachtkai - ausgenommen Sicherheitszone 1,50 m ab wasserseitiger Kaikante - sowie der Personenkai westlich der Frachtbrücke für den Personenverkehr, soweit Frachten mit Personenschiffen über die Frachtbrücke umgeschlagen werden. Aufstellfläche ist der befestigte Bereich östlich der Müllumschlagstation zwischen dieser und dem Frachtkai.

3. Der südliche Teil des Frachtkais ist, ebenso wie die Aufstellfläche für die schnelle Be- und Entladung des Inselversorgungsfrachters bestimmt. Auf dieser Fläche darf ankommende und abgehende Ladung nicht gelagert werden.

4. Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, alle den Hafen anlaufenden Schiffe zu löschen und ggfls. zu beladen. Die Reihenfolge der Bedienung der Schiffe ist die Reihenfolge des Einlaufens, vorrangig sind Schiffe zu bedienen, deren Reederei sich zu einer ganzjährigen Inselversorgung verpflichtet haben.

5. Zum Zwecke des Umschlages hat der Unternehmer geeignetes Gerät bereitzuhalten, mit dem Ro-Ro-Frachter innerhalb kurzer Zeit be- und entladen werden können. Dies betrifft nicht Transporteinheiten mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht über 10 t Gesamtgewicht. Der Umschlagunternehmer darf Gerät verhalten zum Löschen von Schütt- und Massengut, das nicht mit einem Ro-Ro-Schiff nach Juist gebracht wird.

6. Ladung, die nicht über die Betriebsfläche in der Umschlaghalle weitertransportiert wird kann auf dem nördlichen Teil des Kais kurzfristig zwischengelagert werden, wobei die Belange der Überflutung und Hochwassersicherheit zu beachten sind. In diesem Bereich ist die Kommissionierung der ankommenden Wareneulässig.

7. Soweit die offen transportierten Waren (Güter) nicht unmittelbar kommissioniert und verladen werden können ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kaiflächen bei täglichem Betriebsschluss möglichst geräumt sind. Nicht vollständig entladene Hänger sind zu verschließen; entladene Hänger, die nicht wieder beladen werden, sind auf der Aufstellfläche zum Abtransport bereitzustellen.

8. Verderbliche Waren, insbesondere Lebensmittel, sind nach Ankunft unverzüglich

vorrangig zu kommissionieren und zu verladen. Ware für den Einzelhandel hat Vorrang vor Sendungen für sonstige Betriebe.

9. Ankommende Ware ist grundsätzlich zur Auslieferung an den Empfänger zu kommissionieren und zu verladen. Werden kleine Mengen, die nicht mit Fahrzeugen transportiert werden müssen abgeholt, sind diese auf der Nordseite des Frachtkais zu übergeben. Abholende Personen dürfen während des Umschlages den Frachtkai und die Aufstellfläche nicht betreten.

10. Der Umschlagunternehmer hat den mit dem Abtransport beauftragten Speditionsunternehmen zu angemessenen Zeiten und in ausreichendem Umfang Zugang zu den Waren zu gewähren und diese zu verladen, soweit hierfür das Gerät des Umschlagunternehmens benötigt wird.

11. Das Umschlagunternehmen hat den Umschlagbereich abzusichern durch Schilder und Sperrn. Es übernimmt in diesem Bereich die Verkehrssicherungspflicht (einschl. Streupflicht) und die lfd. Unterhaltung der Pflasterung (Beseitigung evtl. kleinerer Schäden, die durch den Umschlag verursacht worden sind).

12. Wird Massengut (Baumaterial wie Steine, Kies etc.) angelandet in einem Umfang, das nicht am gleichen Tag abgefahren werden kann, ist dafür Sorge zu tragen, dass an den folgenden Tagen jeweils so viel wie möglich abgefahren wird. Der übrige Umschlag darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

13. Der Umschlagunternehmer ist berechtigt, für seine Leistungen Entgelte zu erheben. Der Tarif für Umschlag, Bereitstellung (soweit zulässig) und Zustellung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu kalkulieren und hat die Kosten für Vorhaltung und Einsatz von Arbeitsleistung, Tieren und Geräten sowie einen angemessenen Unternehmergewinn und eine angemessene Kapitalverzinsung bzw. die Kapitalkosten abzudecken. Der Gemeindeverwaltung sind vor jeder Erhöhung von Entgelten eine neue Kalkulation mit einer Vorlaufzeit von 2 Monaten vorzulegen. Bei Erhöhung von Entgelten in unangemessener Höhe kann die Gemeinde die Genehmigung zum Frachtumschlag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen. Die Bilanz und die Ergebnisrechnung des abgelaufenen Jahres sind bis zum 30.06. des Folgejahres der Gemeindeverwaltung unaufgefordert vorzulegen. Der Hafenbetreiber leistet keinen Zuschuss für die Vorhaltung von Geräten und Leistungen.

14. Der Umschlagunternehmer hat bei Bedarf auch an Wochenenden Umschlagstätigkeit zu verrichten.

15. Der Umschlagunternehmer haftet für die ihm anvertrauten Waren im Rahmenspeditionsrechtlicher Bestimmungen. Er hält den Hafenbetreiber frei von Ersatzansprüchen jeglicher Art in Verbindung mit seiner Tätigkeit.

16. Der Umschlagunternehmer hat bei Überflutungsgefahr im Umschlagbereich und auf der Aufstellfläche im Hafen abgestellte Gegenstände gegen Verdriften zu sichern bzw. aus dem Hafen zu verbringen. Die deichrechtlichen Auflagen sind zu beachten.

17. Der Unternehmer übt für die Dauer des täglichen Umschlages das Hausrecht im Bereich der ihm für den Umschlag zugewiesenen Flächen aus. Außerhalb dieser Zeit übt er das Hausrecht aus, soweit die Flächen mittelbar oder unmittelbar durch die Umschlagstätigkeit in Anspruch genommen sind.

18. Die vorgenannten Regelungen sind im Sinne der Satzung der Inselgemeinde Juist über den Betrieb des Inselversorgungshafens Juist vom 19.12.2000 einschl. Anlagen in der jeweils Gültigen Fassung anzuwenden. Im Zweifel entscheidet der Verwaltungsausschuss der Inselgemeinde.

19. Sollte eine der oben angeführten Regelungen aus rechtlichen Gründen nicht oder nicht mehr anzuwenden sein, wird die Regelung im Rahmen des Zulässigen durch eine neue ersetzt, die dem Ziel der nichtigen Regelung möglichst nahekommt.

20. Bei Verstoß gegen eine oder mehrere der vorgenannte Voraussetzungen ist mit der Verhängung eines Bußgeldes in Höhe von bis zu 5.000 € zu rechnen.